

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00105 vom 31. Mai 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2008.00105

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00105 du 31 mai 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00105 del 31 maggio 2010

Erwägungen

E. 1

1.1 Vorliegend ist der Anspruch einer t. Staatsangehörigen auf kantonale Beihilfen zu beurteilen. Die Streitsache fällt unbestrittenermassen unter das FZA (Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, unter anderem T., andererseits über die Freizügigkeit, in Kraft seit 1. Juni 2002) und damit unter die Verordnung (EWG) 1408/71.

Zu beachten sind hier insbesondere Art. 3 Abs. 1 und Art. 10a Abs. 2 der Verordnung (EWG) 1408/71.

1.2 Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) 1408/71 haben Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen.

Diese Vorschrift verbietet nicht nur offensichtliche bzw. direkte Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch versteckte bzw. indirekte Diskriminierungen, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen (BGE 131 V 209).

1.3 Nach dem mit der Überschrift "Beitragsunabhängige Sonderleistungen" betitelten Art. 10a Abs. 1 der Verordnung (EWG) 1408/71 "[.....] erhalten die Personen, für die diese Verordnung gilt, die in Art. 4 Abs. 2a aufgeführten beitragsunabhängigen Sonderleistungen in bar ausschliesslich in dem Wohnmitgliedstaat gemäss dessen Rechtsvorschriften, sofern diese Leistungen in Anhang IIa aufgeführt sind. Diese Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt." Im erwähnten Anhang sind für die Schweiz u.a. die bundesrechtlich geregelten Ergänzungsleistungen aufgeführt sowie gleichartige in den kantonalen Rechtsvorschriften vorgesehene Leistungen; im Kanton Zürich sind dies die kantonalen Zusatzleistungen in Form von Beihilfen und Gemeindezuschüssen.

Nach Art. 10a Abs. 2 der Verordnung (EWG) 1408/71 berücksichtigt der Träger eines Mitgliedstaates, nach dessen Rechtsvorschriften der Anspruch auf die in Abs. 1 genannten Leistungen von der Zurücklegung von Beschäftigungszeiten, Zeiten der selbständigen beruflichen Tätigkeit oder Wohnzeiten abhängig ist, soweit erforderlich, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Beschäftigungszeiten, Zeiten der selbständigen beruflichen Tätigkeit oder Wohnzeiten, als wenn es sich um im

ersten Staat zurÃ¼ckgelegte Zeiten handelte.

Bei beitragsunabhÃ¤ngigen Sonderleistungen sind also kraft Art. 10a Abs. 2 der Verordnung die in anderen Mitgliedstaaten zurÃ¼ckgelegten Wohnzeiten zu berÃ¼cksichtigen, wie wenn sie im Inland zurÃ¼ckgelegt worden wÃ¤ren. FÃ¼r die Schweiz bedeutet dies, dass die in den EU-Staaten zurÃ¼ckgelegten Wohnzeiten auf allfÃ¤llige im Inland und - soweit es sich um die kantonalen beitragsunabhÃ¤ngigen Sonderleistungen (insbesondere kantonalen Beihilfen) handelt - auf allfÃ¤llige im betreffenden Kanton zurÃ¼ckzulegende Wohnzeiten anzurechnen sind.

Â Â Â Â Â Â Â Â

Nach Â§ 13 des ZÃ¼rcher Gesetzes Ã¼ber die Zusatzleistungen zur AHV/IV-Rente (ZLG) setzt die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen voraus, dass die Person die Voraussetzungen fÃ¼r ErgÃ¤nzungsleistungen gemÃss Art. 4-6 des Bundesgesetzes Ã¼ber die ErgÃ¤nzungsleistungen zur AHV/IV erfÃ¼llt und in den letzten 25 Jahren vor der Gesuchstellung wÃ¤hrend einer Mindestdauer im Kanton gewohnt hat. Diese betrÃ¤gt fÃ¼r Personen mit Schweizer BÃ¼rgerrecht 10 Jahre, fÃ¼r andere 15 Jahre.

Streitig und zu prÃ¼fen ist einzig, ob die BeschwerdefÃ¼hrerin die Karenzfrist gemÃss Â§ 13 ZLG bzw. das Erfordernis einer Mindestwohnzeit im Kanton erfÃ¼llt hat.

Wie die DurchfÃ¼hrungsstelle korrekt festgestellt hat, betrÃ¤gt diese Karenzfrist fÃ¼r die BeschwerdefÃ¼hrerin 10 Jahre, da sie als EU-BÃ¼rgerin gemÃss Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gleich zu behandeln ist wie eine Person mit Schweizer BÃ¼rgerrecht.

Wie die BeschwerdefÃ¼hrerin unter Verweis auf Art. 10a Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zutreffend geltend macht, sind fÃ¼r die Frage, ob sie das Erfordernis der zehnjÃ¤hrigen Mindestwohnzeit im Kanton erfÃ¼llt hat, die in T.____ zurÃ¼ckgelegten Wohnzeiten zu berÃ¼cksichtigen, wie wenn sie im Kanton zurÃ¼ckgelegt worden wÃ¤ren. Da die BeschwerdefÃ¼hrerin bis zur Einreise in die Schweiz 2000 immer in Portugal wohnhaft gewesen war, ist diese Frage ohne weiteres zu bejahen. Damit ist davon auszugehen, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin die erforderliche Mindestwohnzeit im Kanton gemÃss Â§ 13 ZLG erfÃ¼llt hat. Infolgedessen ist der Anspruch auf kantonale Beihilfen ab 1. Juni 2007 ausgewiesen. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen.Â Â Â

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der BeschwerdefÃ¼hrerin, Rechtsanwalt Dominique Chopard, eine ProzessentschÃ¤digung zuzusprechen, welche vom Gericht ohne RÃ¼cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen ist (Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Â§ 34 des Gesetzes Ã¼ber das Sozialversicherungsgericht).

Rechtsanwalt Dominique Chopard hat gemÃss der eingereichten Aufstellung vom 12. Mai 2010 (Urk. 19) zeitliche Aufwendungen von 5,08 Stunden Barauslagen von Fr. 52.50 gehabt. Dieser Aufwand erscheint als angemessen. Die ProzessentschÃ¤digung belÃ¤uft sich somit in Anwendung des gerichtsÃ¼blichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- auf Fr. 1'150.--, welche ausgangsgemÃss von der

Beschwerdegegnerin auszurichten ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 22. September 2008 insoweit aufgehoben, als er den Anspruch auf kantonale Beihilfen verneint, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf kantonale Beihilfen ab 1. Juni 2007 hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dominique Chopard, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 1'150.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dominique Chopard
- Gemeinde Regensdorf
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.